

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 27. März 2018
Geschäftsnummer: 2017.POM.584

Kantonspolizei Bern; Ersatzbeschaffung Wasserwerfer Verpflichtungskredit 2018 und 2019, Ausgabenbewilligung, Objektkredit

1 Gegenstand

Verpflichtungskredit für die Ersatzbeschaffung eines Wasserwerfers der Kantonspolizei Bern.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 1, Bst. a – c und Art. 12 Bst. b Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1)
- Art. 3 Abs. 1 Gesetz über die Kantonspolizei vom 20. Juni 1996 (KPG; BSG 552.1)
- Art. 1 und Art. 8 Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM, OrV POM; BSG 152.221.141)
- Art. 46 Abs. 1, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 52 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620)
- Art. 136, 139, 141, 148 und Art. 152 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2) vom 11. Juni 2002
- Art. 1 Abs. 1 Bst. b und Art. 4, Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21) vom 16. Oktober 2002

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgabe (Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4 Massgebende Kreditsumme

Einmalige Ausgaben 2018 und 2019

Zu bewilligender Kredit (inkl. MwSt.):

CHF 1'830'000.00



5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objektkredit; Verpflichtungskredit 2018 und 2019

Produktgruppe "06.02.9100 Polizei"

Konto: 506100 Mobilien / Maschinen / Fahrzeuge

Kostenstelle	Kostenart	Jahr	Betrag in CHF
1600-80 OD-Fahrzeuge	506100	2018	1'110'000.00
1600-80 OD-Fahrzeuge	506100	2019	720'000.00

Die benötigten Mittel für die einmaligen Ausgaben sind im Voranschlag 2018 in der Produktgruppe "06.02.9100 Polizei" enthalten. Aufgrund einer Verzögerung bei der Ausschreibung wird die Restzahlung im Jahr 2019 fällig. Deshalb wird der Betrag in den Voranschlag 2019 verschoben und entsprechend budgetiert. Falls nötig wird der Verpflichtungskredit innerhalb des Sachplanungsüberhangs (Differenz Sachplanung zur Finanzplanung) der POM abgedeckt.

6 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Ersatzbeschaffung des Wasserwerfers ist eine wertvermehrende Investition. Die einmaligen Ausgaben werden vollumfänglich in der Anlageklasse 212 007 101 "Spezialfahrzeuge" aktiviert und über 10 Jahre abgeschrieben. Die Investition löst einen ordentlichen jährlichen Abschreibungsaufwand in Höhe von CHF 183'000.00 aus. Für den zu ersetzenden alten Wasserwerfer aus dem Jahr 1969 bestehen weder Werte im Anlagenbuch noch müssen Sonderabschreibungen vorgenommen werden.

7 Folgekosten

Die jährlich wiederkehrenden Folgekosten für Unterhalt und Wartung in Höhe von CHF 22'750.00 werden gemäss Art. 145 Abs. 3 FLV separat und zu einem späteren Zeitpunkt beantragt.

Bern, 27. März 2018

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Zybach*
Der Generalsekretär: *Trees*

